

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten (near Munich)  
Deutschland / Germany  
Email arnd\_rueter@web.de

<Name>  
- personally -

vorab per Email gesendet

<Position>  
European Court of Human Rights  
Council of Europe  
67075 STRASBOURG CEDEX  
FRANCE

Vaterstetten, 20. Dezember, 2021

Empfänger (<Position><Name>)

President	Róbert R. Spanó	Judge	Marko Bošnjak
Vice-President	Ksenija Turković	Judge	Tim Eicke
Vice-President	Jón Fríðrik Kjølbro	Judge	Latif Huseynov
Section President	Síofra O'Leary	Judge	Jovan Ilievski
Section President	Yonko Grozev	Judge	Jolien Schukking
Judge	Ganna Yudkivska	Judge	Péter Paczolay
Judge	Aleš Pejchal	Judge	Lado Chanturia
Judge	Krzysztof Wojtyczek	Judge	María Elósegui
Judge	Valeriu Grițco	Judge	Ivana Jelić
Judge	Faris Vehabović	Judge	Gilberto Felici
Judge	Dmitry Dedov	Judge	Arnfinn Bårdsen
Judge	Egidijus Kūris	Judge	Darian Pavli
Judge	Iulia Motoc	Judge	Erik Wennerström
Judge	Branko Lubarda	Judge	Raffaele Sabato
Judge	Carlo Ranzoni	Judge	Saadet Yüksel
Judge	Mārtiņš Mits	Judge	Lorraine Schembri
Judge	Armen Harutyunyan		Orland
Judge	Stéphanie	Judge	Anja Seibert-Fohr
	Mourou-Vikström	Judge	Peeter Roosma
Judge	Georges Ravarani	Judge	Ana Maria Guerra
Judge	Gabriele		Martins
	Kucsko-Stadlmayer	Judge	Mattias Guyomar
Judge	Pere Pastor Vilanova	Judge	Ioannis Ktistakis
Judge	Alena Poláčková	Judge	Andreas Zünd
Judge	Pauliine Koskelo	Judge	Frédéric Krenç
Judge	Georgios Serghides		

Betreff: **Bruch der Europäischen Konvention durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)**  
Fall Rüter gegen Deutschland  
(Beschwerde Nr. 52128/21)

Sehr geehrte(r) <Herr/Frau> <Position><Name>,

*Bruch der Europäischen Konvention durch den EGMR:*

meine am 21.10.2021 ordnungsgemäß beim Registrator eingereichte Beschwerde Nr. [52128/21](#) wurde am 09.12.2021 vom Schweizer Richter Andreas Zünd in Einzelrichterbewertung wegen angeblicher Nichterfüllung der Kriterien nach Artikel 34 und 35 der Konvention als „unzulässig“ erklärt. Zur Begründung hat der Richter Andreas Zünd besonders dreist und offensichtlich „bewusst unwahre Behauptungen“ aufgestellt und somit

**vorsätzlich** dem Beschwerdeführer sein Recht zur **Individualbeschwerde nach Artikel 34 der Europäischen Konvention** verweigert.

Der Nachweis des **vorsätzlichen Bruchs der Europäischen Konvention durch den Einzelrichter Andreas Zünd** unter Bezugnahme auf mein Beschwerdeformular befindet sich im Anhang.

*Ursachenanalyse:*

Die Missachtung der Europäischen Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland ist gewissermaßen das international sichtbare Ergebnis des

**seit 17 Jahren anhaltenden staatlich organisierten Betrugs an über 6 Mio Bürgern der Bundesrepublik Deutschland mit einer aktuellen Betrugssumme von ca. 30 Milliarden EURO auf Basis von Rechtsbeugung (nach deutschen Gesetzen ein Verbrechen) und Verfassungsbruch und der zur Etablierung dieses Betrugs planmäßig durchgesetzten Kriminalisierung der deutschen Judikative.**

Es ist allein nach Lektüre der Seiten 5 bis 7 meines Beschwerdeformulars unübersehbar, dass in der Etablierung und Durchführung dieses Massenbetrugs die Sozialdemokratische Partei Deutschlands eine entscheidende Rolle spielte und spielt und der nunmehr gewählte neue Kanzler der Bundesrepublik Deutschland, Olaf Scholz, dabei eine hervorgehobene Rolle innehatte.

Es stellt sich die Frage: Warum, aus welchem Motiv lügt der Schweizer Richter Andreas Zünd so offensichtlich und so unverfroren und in wessen Interesse bricht er die Europäische Konvention?

Die Antwort erhält man, wenn man sich ein wenig mit der jüngeren Vergangenheit des Andreas Zünd beschäftigt (Neue Zürcher Zeitung, 26.01.2021 „Glänzender Jurist und Reizfigur für die SVP – die Schweiz hat wieder einen Richter in Strassburg“):

*„Die Tatsache, dass mit Zünd nun ein ehemaliger Bundesrichter an den EGMR kommt, hat allerdings auch eine andere, eine **politische Komponente**. Denn Richterinnen und Richter gehören in der Schweiz in der Regel einer **politischen Partei** an. **Zünd ist Mitglied der SP [SP = Sozialdemokratische Partei der Schweiz]** [...]. Ohnehin hat man außerhalb der Schweiz wenig Verständnis dafür, dass **Richterinnen und Richter einer politischen Partei angehören**. Die Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (Greco) hat die **Schweiz in der Vergangenheit schon mehrfach** für ihr System **kritisiert**. Aus innenpolitischer Sicht ist die Parteizugehörigkeit allerdings durchaus von Bedeutung. [...] Der Aargauer Zünd war bis anhin Mitglied der zweiten öffentlich rechtlichen Abteilung – ausgerechnet jenes Gremiums, das am meisten für politischen Zunder sorgt. **Abteilungskollegen warfen Zünd schon öffentlich vor, seine Rechtsprechung sei aktivistisch und politisch motiviert.**“*

Der Schweizer Richter Andreas Zünd kann es nicht lassen. Er hat schon wieder seine Aufgabe der Rechtsfindung und Rechtsprechung verwechselt mit dem Betreiben von Parteipolitik.

**Der Schweizer EGMR-Einzelrichter und das Mitglied der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz Andreas Zünd hat in „Amtshilfe“ den Artikel § 34 der**

**Europäischen Konvention gebrochen, um die Sozialdemokratische Partei der Bundesrepublik Deutschland und ihren frisch gewählten Kanzler Olaf Scholz vor der Beschwerde vor dem EGMR wegen des nunmehr mindestens 15 Jahre anhaltenden Bruchs der [Artikel 6 § 1](#), [Artikel 13](#) und [Artikel 1 des Protokolls Nr. 1](#) der Europäischen Konvention zu schützen.**

Ungeachtet der Eingrenzung der im Namen des EGMR begangenen Tat auf den Einzelrichter als Einzeltäter, bleibt es **Ihre dringende Aufgabe** zu klären, wie es passieren konnte, dass meine Beschwerde einem Einzelrichter vorgelegt wurde (siehe dazu Ihr Merkblatt „Your Application\_DEU“, S. 6/9 – 7/9: DIE PRÜFUNG IHRER BESCHWERDE - 1. SPRUCHKÖRPER). Das erinnert mich sehr stark an die gesetzwidrigen Zustände beim Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland (siehe meine [Beschwerde Nr. 52128/21](#) Unterlage 14: [IG\_S10] 20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil III Das Verfassungsgericht, S. 826 ff).

*meine Erwartungshaltung:*

Meine eingereichte Beschwerde ist kein Wiederholungsfall; eine solche Beschwerde wurde dem EGMR noch nicht vorgelegt. Einerseits wüsste ich mit ziemlicher Sicherheit davon; andererseits würde dieses aufgrund ihres Umfangs und ihrer Bedeutung in Ihren Annalen des EGMR („Länderprofil Deutschland“) nicht zu übersehen sein. Ich versichere Ihnen, dass sich dieser Fall mit entsprechender konventionskonformer Abarbeitung unlösbar in das Gedächtnis des EGMR einbrennen wird.

Ich fordere also dazu auf, die Beschwerde nach den Regeln des EGMR zur Bearbeitung zunächst einer **Kammer aus 7 Richtern** zuzuordnen. Ich erwarte eine ordentliche Prüfung meiner Beschwerde unter Beachtung aller zur Verfügung gestellten Unterlagen. Diese bestehen nicht nur aus den dem Beschwerdeformular beigefügten 1.191 Seiten, sondern, soweit erforderlich, auch aus den weiteren ca. 10.000 Seiten Beweismaterial. Selbstverständlich gebe ich Ihrer Prüfung kein Ergebnis vor; ich erwarte allerdings die vollständige Beachtung der internationalen Vorgaben (Konvention) und nationalen Vorgaben (nationale Gesetze der Bundesrepublik Deutschland). Ich bitte um Mitteilung des zuständigen Kammerpräsidenten, damit ich ggf. Anträge stellen kann, die den weiteren Ablauf betreffen (z.B. Handhabung des umfangreichen in deutscher Sprache verfassten Beweismaterials).

Ich gehe dann davon aus, dass diese Kammer den Fall im fortgeschrittenen Verfahrensstadium an die **Große Kammer** abgeben wird. Dies liegt nicht nur in meinem Interesse, sondern - wegen der Schwere der erhobenen und bewiesenen Vorwürfe und der Bedeutung des Falls für die Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in der gesamten EU - insbesondere auch im Interesse des EGMR.

Es geht schließlich um den Vorwurf des systematischen Bruchs der Europäischen Konvention durch den größten (politisch mächtigsten) Mitgliedsstaat der EU. Die nicht zu übersehende Zögerlichkeit der Regierung Merkel bei der Verurteilung der ungarischen und polnischen Versuche die Rechtsstaatlichkeit und die Unabhängigkeit der Judikative zu beseitigen hat ihren Grund; in der Bundesrepublik Deutschland haben die Parteienoligarchen dieses längst vollzogen.

Zur Handhabung der bisherigen „Entscheidung“ durch den Schweizer Richter Andreas Zünd erinnere ich Sie an die Artikel 4 „Unvereinbarkeit“ Absatz 1 Satz 1 und Artikel 7 „Amtsenthebung“ Ihrer EGMR Verfahrensordnung (VO).

Es versteht sich von selbst, dass von mir in jedem Fall eine Teilnahme des Richters Andreas Zünd in einer dieser Kammern nicht erwünscht ist und dass selbstverständlich auch die Teilnahme der deutschen Richterin Anja Seibert-Fohr sehr unpassend wäre

(<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/archiv/archiv-mediathek/videoportraet-anja-seibert-fohr-1805850>).

*Fristsetzung:*

Die „E. Darlegung des Sachverhalts“ in meinem Beschwerdeformular endet nicht zum Spaß mit dem Satz „Jetzt wird sich zeigen, ob der EGMR wenigstens den Willen hat europäische Hilfe zu leisten.“

Sie, die Präsidenten und Richter des EGMR, haben es selbst in der Hand, ob die Autorität und Stellung des Gerichtshofs als höchste Instanz bei Menschenrechtsverletzungen in Europa gewahrt bleiben.

Sie, die Präsidenten und Richter haben bis zum **31.01.2022** Zeit mir durch den Präsidenten der EGMR mitzuteilen, ob Sie mit meinen Vorschlägen und meiner Erwartungshaltung zum weiteren Vorgehen einverstanden sind.

Wenn Sie, die Präsidenten und Richter des EGMR, nicht den Willen aufbringen auf Ihr eigenes systemisches Problem mit geeigneten Maßnahmen zu reagieren, dann werde ich das vorliegende Schreiben als OFFENEN BRIEF sehen. Sie werden dann zeitnah erfahren, was ich unter ÖFFENTLICHKEIT eines „Offenen Briefes“ verstehe.

Mit freundlichen Grüßen

(gez)

.....

(Dr. Arnd Rüter)

Anhang: Bewertung der Entscheidung durch den Beschwerdeführer

Anlage zur Email:

- 1) 20211111 Rüter ECHR application form\_E Presentation facts\_F Indication alleged violations Convention\_G Compliance with admissibility\_(English translation by Rüter)

(falls im bisherigen Ablauf noch nicht einmal eine Übersetzung des Beschwerdeformulars durch die Kanzlei des Gerichtshofs erstellt wurde)

- 2) Original Text des vorliegenden Briefes inklusive Anhang „Bewertung der Entscheidung durch den Beschwerdeführer“ in deutscher Sprache

(falls die Präsidenten und Richter des EGMR nicht meine Erwartungen erfüllen möchten, macht es sicherlich Sinn, dass ich auf den originalen und in meiner Muttersprache Deutsch verfassten Text zurückgreifen kann.)

## ANHANG

Offizielle Bewertung der EGMR Entscheidung durch den Beschwerdeführer (in deutscher Sprache).

Der blau dargestellte Text der Entscheidung durch den Einzelrichter ist eine Übersetzung des englisch abgefassten Originaltextes durch den Beschwerdeführer

---

### **Entscheidung**

Fall Rüter gegen Deutschland  
(Beschwerde Nr. 52128/21)  
eingereicht am 21. Oktober 2021

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 2. Dezember 2021 in Einzelrichterbesetzung gemäß Artikel 24 Abs. 2 und Artikel 27 der Konvention die eingereichte Beschwerde geprüft.

Die Frage ist, wer hat die **Einzelrichterbesetzung** beschlossen?

„Your Application\_DEU“ (von der EGMR homepage, S. 6/9 – 7/9):

„DIE PRÜFUNG IHRER BESCHWERDE

1. SPRUCHKÖRPER

Sobald alle notwendigen Informationen vorliegen, wird Ihre Beschwerde einem Spruchkörper des Gerichtshofs vorgelegt. Dies kann je nach Art des Falles ein Einzelrichter, ein Ausschuss oder eine Kammer sein.

→ Ist Ihre Beschwerde **klar unzulässig**, weil nicht sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, wird sie einem **Einzelrichter** vorgelegt. [...]“

„→ Wird Ihre Beschwerde als ein „Wiederholungsfall“ angesehen, der Rechtsfragen aufwirft, die vom Gerichtshof bereits in mehreren Urteilen grundsätzlich geklärt wurden, wird die Beschwerde von einem **aus 3 Richtern gebildeten Ausschuss** untersucht. [...]“

„→ Wird Ihre Beschwerde nicht als ein Wiederholungsfall angesehen, wird sie einer **Kammer von 7 Richtern** vorgelegt. [...]“

„→ Keine Beschwerde wird direkt der aus 17 Richtern gebildeten Großen Kammer zugewiesen, allerdings kann die Kammer einen Fall in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium an die Große Kammer abgeben. [...]“

Dieser Jemand hat, bevor er die **Einzelrichterzuweisung** beschloss, meine Beschwerde als „klar unzulässig“ eingestuft.

Wenn es jemand aus der Kanzlei des Gerichtshofs war,

(der NICHT der deutschen Sprache mächtig ist) ODER (der NICHT die Struktur der deutschen Gerichtsbarkeit kennt),

dann war die Einstufung als „klar unzulässig“ die Anmaßung eines Unwissenden und es stimmt etwas mit den Prozessen im EGMR zur Zuordnung des Spruchkörpers nicht.

Wenn die Zuweisung durch jemand aus der Kanzlei des Gerichtshofs erfolgte,

(der der deutschen Sprache mächtig ist ODER der eine Übersetzung des

Beschwerdeformulars in eine der Amtssprachen verwendet hat) UND (der die Struktur der deutschen Gerichtsbarkeit kennt),

dann hat er genauso so bewusst unwahre Behauptungen aufgestellt (gelogen), wie der Richter Zünd (s.u.)

Wenn die Zuweisung durch den Richter Zünd selbst erfolgte (Selbstzuweisung), dann stimmt etwas mit den Prozessen im EGMR zur Zuordnung des Spruchkörpers nicht.

Das fehlende Vier-Augen-Prinzip lädt zu Amtsmissbrauch ein, wie nachfolgend zu

sehen.

Der Richter Andreas Zünd teilt also mit, die Beschwerde **gemäß Artikel 24 Abs. 2 und Artikel 27 der Konvention** geprüft zu haben.

#### **ARTIKEL 24 Kanzlei und Berichterstatter**

1. *Der Gerichtshof hat eine Kanzlei, deren Aufgaben und Organisation in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs festgelegt werden.*
2. *Wenn der Gerichtshof in Einzelrichterbesetzung tagt, wird er von Berichterstattern unterstützt, die ihre Aufgaben unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichtshofs ausüben. Sie gehören der Kanzlei des Gerichtshofs an.*

Auch wenn der Richter Zünd Unterstützung durch Berichterstatter aus der Kanzlei des Gerichtshofs gehabt hat, ist es unvorstellbar, dass diese Unterstützer die gesamte Beschwerde-Begründung von 1.191 Seiten mit extrem vielen rechtlichen Punkten in so kurzer Zeit durchgearbeitet haben ggf. sogar unter Berücksichtigung der dahinterstehenden und dem Gericht barrierefrei zugänglichen insgesamt 11.000 Seiten Beweismaterial (siehe „Application Form“ (nachfolgend kurz: **AF**) Pkt. 71)

#### **ARTIKEL 27 Befugnisse des Einzelrichters**

1. *Ein Einzelrichter kann eine nach Artikel 34 erhobene Beschwerde für unzulässig erklären oder im Register streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann.*
2. *Die Entscheidung ist endgültig.*
3. *Erklärt der Einzelrichter eine Beschwerde nicht für unzulässig und streicht er sie auch nicht im Register des Gerichtshofs, so übermittelt er sie zur weiteren Prüfung an einen Ausschuss oder eine Kammer.*

Es ist aufgrund der schnellen „Bearbeitung“ nach Einreichung der Beschwerde nicht anzuzweifeln, dass der Richter Zünd die Entscheidung auf Basis allein der **AF** ohne weitere Prüfung der beigefügten 1.191 Seiten Unterlagen getroffen hat oder zumindest durch ein schnelles „Überfliegen“ der mitgesandten Unterlagen zu seiner Entscheidung gelangte.

Die Beschwerde bezieht sich auf Artikel 6 § 1 der Konvention, Artikel 13 der Konvention und Artikel 1 des Protokolls Nr. 1.

Was die nach Artikel 6 Abs. 1 der Konvention und Artikel 13 der Konvention erhobenen Beschwerden betrifft, so stellt das Gericht fest, dass die innerstaatlichen Rechtsbehelfe gemäß Artikel 35 Abs. 1 der Konvention nicht erschöpft sind, da der Beschwerdeführer die beim Gerichtshof erhobenen Rügen weder formell noch inhaltlich und gemäß den geltenden Verfahrensvorschriften bei den zuständigen innerstaatlichen Behörden erhoben hat.

Die Beschwerde nach Art. 6 Abs. 1 der Konvention betrifft die Zusicherung in Satz 1 „Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.“

Ich habe beklagt, dass das Sozialgericht München und das Bayerische Landessozialgericht dieses in meinem Fall missachtet haben (so wie die deutschen Sozialgerichte dieses Recht auch bei weiteren über 6 Mio Betroffenen missachteten). Gegen die Missachtung einer auf Gesetz beruhenden Rechtsprechung (bzw. den Bruch des § 6 der Konvention) habe ich mich beim Bundesverfassungsgericht beschwert. Auch das Bundesverfassungsgericht hat auf die Beschwerde folgend diese Zusicherung der

Konvention gebrochen (siehe **AF** S. 8 letzter Absatz bis S. 9 Absätze 1 bis 4, wobei dort jeweils auf die detaillierten Nachweise in den mitgesandten Unterlagen verwiesen wird). Die Aussage des Richters Zünd, dass der Beschwerdeführer *sich weder formell noch inhaltlich gemäß den geltenden Verfahrensvorschriften bei den zuständigen innerstaatlichen Behörden* dagegen gewandt hat, ist also eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge)**, die selbst bei ausschließlicher Beachtung der **AF** nicht „irrtümlich“ passieren kann.

Über die dabei begangenen Straftaten durch die Richter der jeweiligen Gerichte hat der Beschwerdeführer Strafanträge bei den relevanten Amtsgerichten gestellt und bei deren Nichtbearbeitung Beschwerde bei der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft eingelegt. Die Strafanträge bezogen sich vor dem Hintergrund der bundesdeutschen „staatlich organisierten Kriminalität“ oberflächlich betrachtet auf ausgewählte Gruppen von Straftätern, umfassten aber immer den ganzen „Rattenschwanz“ auch der kriminellen Taten der Richter der Sozialgerichte und des Bundesverfassungsgerichts. Die Aussage des Richters Zünd, dass der Beschwerdeführer sich *weder formell noch inhaltlich gemäß den geltenden Verfahrensvorschriften bei den zuständigen innerstaatlichen Behörden* gegen diese Straftaten gewandt hat, ist also weiterhin eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge)**, die selbst bei ausschließlicher Beachtung der **AF** nicht „irrtümlich“ passieren kann (siehe **AF** S. 9 Absätze 5, 6 bis S. 10 Absätze 1, 2, wobei dort jeweils auf die detaillierten Nachweise in den mitgesandten Unterlagen verwiesen wird).

Die Beschwerde nach Art. 13 des Rechts auf wirksame Beschwerde betrifft die Zusicherung

*"Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben."*

Dieser Beschwerdepunkt betrifft genau den Versuch des Beschwerdeführers *formell und inhaltlich gemäß den geltenden Verfahrensvorschriften* gegen die Verletzung der Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland vorzugehen. Der Beschwerdeführer beschwert sich, dass dieses Recht nachweislich durch die Gerichte (alle Sozialgerichte, Bundesverfassungsgericht) der Bundesrepublik Deutschland gebrochen wird (wobei dort wiederum auf die detaillierten Nachweise in den mitgesandten Unterlagen verwiesen wird) und der Richter Zünd behauptet daraufhin, der Beschwerdeführer habe es ja gar nicht probiert. Das ist wiederum eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge) des Richters Zünd**, die selbst bei ausschließlicher Beachtung der **AF** nicht „irrtümlich“ passieren kann.

Der einzige Punkt, wo der Beschwerdeführer einen sogenannten „Rechtsbehelf“ nicht eingehalten hat, ist die Nichtzulassungsbeschwerde zur Revision beim Bundessozialgericht. Unter **AF**, Punkt 65, S. 11 sind 4 Gründe aufgeführt, warum der Beschwerdeführer dies nicht getan hat. In Ihrem „Admissibility\_guide\_DEU“ (I. A. „Nichterschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe“) ist zu lernen, dass Sie die „Nichterschöpfung nicht dogmatisch zu handhaben beabsichtigen („64. Der Grundsatz der Rechtswegerschöpfung ist eine goldene Regel und nicht in Stein gemeißelt“). Dies dürfte ja wohl ein klarer Fall sein, wenn der vom Gericht ausgesprochene sogenannte „Rechtsbehelf“ nachgewiesenermaßen ein klarer Bruch der innerstaatlichen Gesetze durch das Bayerische Landessozialgericht ist (**AF** Punkte 64 und 65, S. 11).

*Was die nach Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 erhobenen Beschwerden angeht, stellt der Gerichtshof in Anbetracht des gesamten ihm vorliegenden Materials und soweit die angefochtenen Angelegenheiten in seine Zuständigkeit fallen, fest, dass sie keinen Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder den Protokollen dazu festgelegten Rechte und Freiheiten offenlegen und dass die zulässigen Kriterien der Artikel 34 und 35 der Konvention nicht erfüllt sind.*

Da der Einzelrichter Zünd nach Satz 1 seiner Ablehnung die Beschwerde gemäß Artikel 27 geprüft hat, hat er es auch gemäß dessen Abs. 1 getan, d.h. der Richter Zünd hat die Beschwerde **ohne weitere Prüfung** abgelehnt. Wenn er jetzt hier behauptet, dass er „in Anbetracht des gesamten ihm vorliegenden Materials ... feststellt“, dann ist dies eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge)**, denn er hat ja dieses Material gar nicht erst betrachtet und geprüft.

In der **AF** ist auf den Seiten 8 - 10 in aller Klarheit beschrieben, für welche Artikel der Konvention bzw. des Protokolls eine Verletzung geltend gemacht wird. Die Ablehnung dieser Beschwerde mit der Anmerkung zu versehen „*soweit die angefochtenen Angelegenheiten in seine [des Gerichtshofs] Zuständigkeit fallen*“ ist eine Frechheit des Richters Zünd.

Die Begründungen der beklagten Verletzungen sind durch den Beschwerdeführer derart prägnant auch in der **AF** beschrieben und bis ins Detail bewiesen, sodass die Schlussfolgerung des Richters Zünd „*dass sie keinen Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder den Protokollen dazu festgelegten Rechte und Freiheiten offenlegen*“, in ihrer Dummdreistigkeit vergleichbar ist mit den Feststellungen der deutschen Staatsanwälte (Beschwerdepunkt wegen Verletzung des Art. 1 des Protokolls Nr. 1), welche trotz der vorgelegten Beweise („hinreichender“ und „dringender Tatverdacht“) keinen „Anfangsverdacht“ erkennen können. Für Mitglieder der Judikative der Bundesrepublik Deutschland erfüllt diese gespielte Blindheit und Verblödung die Straftatbestände der Rechtsbeugung (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen) und der massenweisen Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB). Was erfüllt diese gespielte Blindheit und Dummheit hier für den EGMR-Richter Zünd? Doch im Minimum den Beweis, dass er eine absolute Fehlbesetzung ist und ihm die charakterliche Eignung für seine Aufgabe völlig abgeht.

**Das Gericht erklärt die Beschwerde für unzulässig.**  
Andreas Zünd  
Richter

Nein, nicht der EGMR erklärt, sondern der Schweizer Einzelrichter Andreas Zünd gibt massive Lügen von sich, um die Unzulässigkeit der Beschwerde zu begründen. Diese Lügen sind, wie die Wortbedeutung besagt, „bewusst unwahr“. D.h. der Richter Zünd handelt mit **Vorsatz**, wenn er fälschlich seine Behauptung der Nichtzulässigkeit der Beschwerde verkündet. In anderen Worten, der Richter Zünd verweigert vorsätzlich dem Beschwerdeführer die Wahrnehmung seiner Rechte aus der Europäischen Konvention vor dem EGMR. Die vorsätzliche Rechtsverweigerung vor einem bundesdeutschen Gericht durch einen Richter ist Rechtsbeugung, also ein Verbrechen. Was ist die vorsätzliche Rechtsverweigerung vor dem EGMR durch den Richter Zünd? Zumindest ein **Bruch des Artikel 34 der Europäischen Konvention**. Aus dem letzten Satz dieses Artikels („Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, die wirksame Ausübung dieses Rechts nicht zu behindern.“) folgt nicht, dass Einzelrichter des EGMR, aus welchen Interessen heraus auch immer, sehr wohl dieses Recht für sich in Anspruch nehmen dürfen.

Allein aus dem **AF** (ohne Betrachtung der 1.191 Seiten beigefügte Unterlagen) geht unübersehbar hervor, dass hinter den 3 vom Beschwerdeführer gerügten Verletzungen der Konvention die juristische Auseinandersetzung um den vom Beschwerdeführer festgestellten **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch an über 6 Mio Bundesbürgern steht mit einer aktuell erreichten Betrugssumme von 30 Milliarden Euro**. Die Verletzung des Art. 1 des Protokolls Nr. 1 (Schutz des Eigentums) kann von allen der über 6 Mio Betrogenen ohne weitere Aktionen geltend gemacht werden. Die Verletzungen nach Art.6 und Art. 13 der Konvention werden sofort sichtbar bei Betrogenen, die versuchen sich gerichtlich gegen den Betrug zur Wehr



zu setzen. Es ist ebenfalls bereits in der **AF** aufgezeigt, dass der Beschwerdeführer auf genügend solche Fälle in den verfügbaren Beweisdokumenten verweist.

Es ist also nicht zu übersehen, dass diese Beschwerde (um es in der Sprache des EGMR zu sagen) nach einem „pilot-judgement“ Verfahren verlangt, nach Priorität 2 zu bearbeiten ist und aufgrund ihres Inhalts extreme Bedeutung für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der gesamten Europäischen Union haben wird.